EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0216(COD)

16.7.2008

KOMPROMISSÄNDERUNGS-ANTRÄGE 1 - 4

Entwurf eines Berichts
Carlos Coelho
(PE405.718v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
(KOM(2007)0619 – C6-0359/2007 – 2007/0216(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1
Carlos Coelho
Kompromissänderungsantrag, der die Änderungsanträge 4 und 21 ersetzt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	(1) ***Artikel 1*** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässe und Reisedokumente müssen die im Anhang aufgeführten Mindestsicherheitsnormen erfüllen.	„1. Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässe und Reisedokumente müssen die im Anhang aufgeführten Mindestsicherheitsnormen erfüllen.
Sie werden in Form von Einzeldokumenten ausgestellt.“	Sie werden in Form von Einzeldokumenten ausgestellt.
	Die für Minderjährige ausgestellten Pässe weisen ein besonderes Feld auf, in dem der Name des (der) Träger(s) der elterlichen Verantwortung für das Kind steht.
	Damit ein Kind außerhalb der EU mit einer Person reisen kann, die nicht in seinem Pass eingetragen ist, legt diese Person eine schriftliche Erlaubnis des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind vor, die es dieser Person gestattet, mit dem Kind eine bestimmte Reise zu unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2
Carlos Coelho
Kompromissänderungsantrag, der die Änderungsanträge 9 und 26 ersetzt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Artikel 1b wird eingefügt:
	„Artikel 1b
	1. Der Zugang zu den für die Ausstellung von Pässen oder Reisedokumenten erfassten biometrischen Daten ist begrenzt auf
	(a) die nationalen Behörden, die für die Ausstellung von Pässen oder Reisedokumenten zuständig sind, und
	(b) die nationalen Dienststellen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) für die Grenzkontrollen zuständig sind.
	2. Das Speichermedium darf nur genutzt werden von ***(a) den nationalen Behörden, die für die Ausstellung von Pässen oder Reisedokumenten zuständig sind, zum Lesen, Speichern, Ändern und Löschen der Daten und***
	(b) den nationalen Dienststellen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) für die Grenzkontrollen zuständig sind, zum Lesen der Daten.
	3. Die biometrischen Daten werden später an keine anderen Behörden als die zuständigen Behörden und auch nicht an Drittstaaten weitergeleitet.“
	Or. en

Änderungsantrag 3
Carlos Coelho
Kompromissänderungsantrag, der die Änderungsanträge 14 und 26 ersetzt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 h (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 4 Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2h) Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„3. ***Nach der Ausstellung der Pässe oder Reisedokumente*** **dürfen** ***die hierfür erfassten biometrischen*** **Daten** ***ausschließlich für Grenzkontrollen und*** **nur verwendet werden, um**
	(a) die Authentizität des Dokuments zu prüfen,
	(b) die Identität des Inhabers durch direkt verfügbare abgleichbare Merkmale zu überprüfen, wenn die Vorlage eines Passes oder eines anderen Reisedokuments ***gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex)*** **vorgeschrieben ist.**
	Die biometrischen Daten werden nur auf dem Speichermedium erfasst und nicht in einer zentralen Datenbank gespeichert.“

Or. en

Änderungsantrag 4
Carlos Coelho
Kompromissänderungsantrag, der die Änderungsanträge 17 und 27 ersetzt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 k (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2k) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:
	„Artikel 5a
	Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. Der Bericht umfasst:
	(i) eine von einer unabhängigen Behörde durchgeführte umfassende und gründliche Untersuchung, in der auch durch die Bewertung der Genauigkeit der in Betrieb befindlichen Systeme die Zuverlässigkeit und technische Durchführbarkeit der Nutzung der Fingerabdrücke von Kindern unter 14 Jahren zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken geprüft wird;
	(ii) eine Analyse des Bedarfs an gemeinsamen Regeln für die Art der Herstellung von Dokumenten (so genannten „breeder documents“ (Legitimationspapieren)), die für die Erlangung eines Passes oder eines Reisedokuments vorgelegt werden müssen, und der Frage, welche dieser Dokumente für einen Pass oder ein Reisedokument erforderlich sind;
	(iii) eine Untersuchung, in der die Falschrückweisungsraten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten auftreten, miteinander verglichen werden, und - auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung - eine Analyse des Bedarfs an gemeinsamen Regeln für den Abgleich.
	Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Verordnung beigefügt.“
	Or. en